**Siebte Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**
**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech**

Vom 05.08.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech vom 14.02.2003 in Fassung der sechsten Änderung wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter Abwasser"

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Halblech, den 06.08.2025
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH ·

**Sechste Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**
**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech**

Vom 03.12.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech vom 14.02.2003 in Fassung der fünften Änderung wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,63 € pro Kubikmeter Abwasser"

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2019 aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 18.12.2018 in Kraft.

Halblech, den 06.12.2019
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH ·

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halblech (BGS-EWS):**

**vom 30.05.2017**

**Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:**

**§ 1**
**Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halblech wird wie folgt geändert:

1. **„§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse" wird um nachfolgenden Absatz 3 ergänzt:**

   „(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

2. **In der Überschrift des § 8 wird „der Kosten" gestrichen und durch „des Aufwands" ersetzt.**

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halblech, den 01.06.2017
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

**Vierte Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**
**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech**

Vom 13.12.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech vom 14.02.2003 in Fassung der dritten Änderung wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,31 € pro Kubikmeter Abwasser"

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2016 aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 15.12.2015 in Kraft.

Halblech, den 14.12.2016
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH

**Dritte Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halblech**
**(BGS- EWS)**

vom 13.08.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl. 2014 S. 70) erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1
## Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Halblech (Entwässerungssatzung-EWS)

wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten."

## § 2
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halblech, den 01.09.2015
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

**Zweite Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**
**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech**

Vom 19.03.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech vom 14.02.2003, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,24 € pro Kubikmeter Abwasser."

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Halblech, den 25.03.2013
Gemeinde Halblech

Bernd Singer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2013 in der Gemeindeverwaltung Halblech, Rathaus Trauchgau, Dorfstr. 18 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung/Füssener Blatt vom 28.03.2013 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 27.03.2013 angeheftet und am 26.04.2013 wieder entfernt.

Halblech, den 26.04.2013

Gemeinde Halblech

Brandl

**Erste Satzung**
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**
**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech**

Vom 14.02.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech vom 14.02.2003 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Kubikmeter Abwasser ist bis zum bekannt werden der neuen Gebührensätze ausgesetzt und wird anschließend aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 18.12.2012 rückwirkend zum 01.01.2013 erhoben.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Halblech, den 19.12.2012
Gemeinde Halblech

Singer
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 21.12.2012 in der Gemeindeverwaltung Halblech, Rathaus Trauchgau, Dorfstraße 18 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung / Füssener Blatt vom 22.12.2012, Nr. 296, Seite 35 hingewiesen.

Halblech, den 15.01.2013
Gemeinde Halblech
I.A.
Tobisch

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halblech

Vom 14.02.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Halblech folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Abs. 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO

zu verzinsen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | | |
|---|---|---|
| a) | pro m² Grundstücksfläche bei Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser | 2,70 Euro |
| b) | pro m² Grundstücksfläche bei Ableitung von Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser | 0,90 Euro |
| c) | pro m² Geschossfläche | 8,70 Euro |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden Art. 5 Abs. 9 KAG. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung § 15 stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 0,35 Euro. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die

Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## § 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1996, geändert durch Satzung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Halblech, den 14.02.2003
Gemeinde Halblech

Singer
Erster Bürgermeister